

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/3/21 2006/05/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2007

Index

L78004 Elektrizität Oberösterreich

L78006 Elektrizität Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

Norm

AVG §1;

EIWOG 1998 §25 Abs9;

EIWOG OÖ 2001 §2 Z26 impl;

EIWOG Stmk 2001 §2 Z27;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §10 Abs1 Z1;

Energie-RegulierungsbehördenG 2002 §10 Abs2;

Rechtssatz

Die Wettbewerbsaufsicht der Energie-Control GmbH (E-CG) bezieht sich auf die geltenden Rechtsvorschriften. Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 31. Juli 2006, Zl.2006/05/0057, zu § 10 Abs. 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz näher ausgeführt, dass die E-CG im Rahmen der Elektrizitäts- bzw. Erdgasaufsicht insbesondere darauf zu achten habe, dass die Marktregeln (vgl. die inhaltsgleichen Definitionen des jeweiligen § 2 Z 26 OÖ EIWOG und des § 2 Z 27 Stmk EIWOG 2001) eingehalten werden. Maßstab für die der E-CG im § 10 Energie-Regulierungsbehördengesetz übertragenen Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen sind jedenfalls die Marktregeln, worunter im Wesentlichen die gesetzlichen und die in den (von der Energie-Control Kommission) Allgemeinen Bedingungen festgelegten vertraglichen Pflichten der Marktteilnehmer zu verstehen sind (zu den Marktregeln vgl. Schanda, Energierecht, 3. Auflage, Seiten 10 f.). Durch die Marktregeln sollen u.a. die im (dort: OÖ) EIWOG aufgezählten Ziele und Gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umgesetzt werden. Die Ziele des (dort: OÖ) EIWOG und die den Netzbetreibern auferlegten Gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dürfen daher bei Auslegung der Marktregeln nicht außer Acht gelassen werden (vgl. Schanda, a.a.O., Seite 19). Auch die Überprüfung der Einhaltung der in § 25 Abs. 9 EIWOG gesetzlich vorgesehenen Pflicht des Netzbetreibers, das Systemnutzungsentgelt auf die dort bestimmte Netzebene zu beziehen und dem entsprechend zu berechnen, ist der Aufsicht nach § 10 Abs. 1 Z 1 Energie-Regulierungsbehördengesetz zuzuordnen und kann ein Einschreiten der E-CG nach § 10 Abs. 2 Energie-Regulierungsbehördengesetz nach sich ziehen, weil gerade die strikte Beachtung des § 25 Abs. 9 EIWOG geeignet ist, alle Kunden diskriminierungsfrei zu behandeln.

Schlagworte

sachliche Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050011.X03

Im RIS seit

27.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at